

Schulordnung

der Gemeinde Sevelen

1. Januar 2025

Der Gemeinderat der politischen Gemeinde Sevelen erlässt gestützt auf Art. 3 des Gemeindegesetzes (sGS 151.2) vom 21. April 2009, Art. 33 des Volksschulgesetzes (sGS 213.1) vom 13. Januar 1983 (Stand 01.09.2024) und Art. 32 der Gemeindeordnung vom 27. März 2012 (Stand 01.01.2025) folgende Schulordnung:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Zweck und Geltungsbereich

Diese Schulordnung regelt die Grundzüge der Organisation der Schulen und schulischen Einrichtungen. Sie enthält ergänzende Vorschriften über den Schulbetrieb sowie über Rechte und Pflichten der am Schulbetrieb Beteiligten. Übergeordnetes Recht bleibt vorbehalten.

Art. 2

Schulen

Die Gemeinde Sevelen führt folgende Schulen

- a) den Kindergarten
- b) die Primarschule
- c) die Oberstufe

Es können bei Bedarf Kleinklassen der Primar und Oberstufe geführt werden. An der Oberstufe können Niveaugruppen gebildet werden.

Art. 3

Geführte Schule

Die Schulen werden als teilautonome Einheiten geführt. Das Rektorat führt die Schule operativ. Die Schulleitungen führen die einzelnen Schuleinheiten.

Art. 4

Schulanlagen

Die schulischen Anlagen und Einrichtungen stehen, soweit es der Schulbetrieb gestattet, auch anderen Benutzergruppen zur Verfügung. Dies wird im Benützungsglement für Schulanlagen geregelt.

II. ORGANISATION

Art. 5

Schulorgane

Strategische Führung;

- a) Gemeinderat
- b) Schulpräsidium
- c) Bildungskommission

Operative Führung

- a) Rektorat
- b) Schulleitungen
- c) Schulleitungskonferenz

III. STRATEGISCHE FÜHRUNG

Art. 6

Gemeinderat

Aufgaben

Der Gemeinderat erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Begründung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses des Rektorats;
- b) Genehmigung Stellenplan der Schule;
- c) Genehmigung Leitbild der Schule;
- d) Genehmigung des Führungs- und Qualitätskonzeptes;
- e) Genehmigung der Stellenbeschreibung mit Entscheidungs- und Weisungskompetenzen für das Rektorat und die Schulleitungen;
- f) Wahl des Schularztes und des Schulzahnarztes.

Art. 7

Schulpräsidium

Aufgaben

Das Schulpräsidium

- a) überwacht den Vollzug der Gesetze, der Beschlüsse der kantonalen Schulbehörden und des Gemeinderates;
- b) ist dem Rektorat vorgesetzt;
- c) vertritt mit dem Rektorat die Schule nach aussen;
- d) erfüllt die Aufgaben, die nicht durch Gesetz, Gemeindeordnung, Reglement oder Vereinbarung anderen Organen übertragen sind.

Art. 8

Bildungskommission

Zusammensetzung

Die Bildungskommission repräsentiert die Bevölkerung.

Art. 9

Aufgaben

Die Bildungskommission als vorberatende Kommission ist zuständig für:

- a) Die langfristige strategische Ausrichtung der Schule;
- b) Prüfung des Leitbildes, des pädagogischen Schulprogramms, Reglementen und von Konzepten;
- c) Die langfristige Schulraumplanung und der Schul-IT-Strategie;
- d) Die Sicherstellung der Erfüllung des Bildungsauftrages;
- e) Die Verabschiedung des Budgets zu Händen des Gemeinderates.

IV. OPERATIVE FÜHRUNG

Art. 10

Rektorat

Zuständigkeit

Dem Rektorat obliegt die personelle, pädagogische, organisatorische und administrative Führung und Entwicklung der Schule.

Das Rektorat führt die Schulleitungen und die Schulverwaltung, setzt die Legislatur und Jahresziele des Gemeinderates operativ um und erstellt entsprechend das Schulprogramm.

Art. 11

Aufgaben

Das Rektorat ist unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Gemeinderates und der Schulleitungen insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

- a) Personalverantwortung für alle Mitarbeitenden der Schule;
- b) Unmittelbare Führung der Schulleitungen;
- c) Vorsitz der Schulleitungskonferenz;
- d) Steht den Mitarbeitenden der Schulverwaltung vor und kann den Hauswartungen sowie Schulbuschauffeuren fachliche Weisungen erteilen;
- e) Begründung und Beendigung der Arbeitsverhältnisse der Lehrpersonen und des Assistenzpersonals.
- f) Ausgaben im Rahmen der Finanzkompetenzen und der gewährten Kredite;
- g) Erarbeitung eines Führungs- und Qualitätskonzeptes zuhanden der Bildungskommission
- h) Führung des Schulbetriebes inklusive Personal- und Pensenpool, Klassenorganisation;
- i) Genehmigung des Stundenplans;
- j) Entscheidet abschliessend über Schülerbelange wie Disziplinar massnahmen, sonderpädagogische Massnahmen und auswärtigen Schulbesuchen;

- k) Regelung der Zusammenarbeit und Mitwirkung der Erziehungsberechtigten;
- l) Verwarnung und Verhängung von Ordnungsbussen wegen Verletzung der Mitwirkungs- und der Schulpflicht;
- m) Erarbeitung von Reglementen der Schule zuhanden der Bildungskommission;
- n) Erlass von schulinternen Weisungen und Schulhausordnungen.

Art. 12

Schulleitungen

Zuständigkeit

Die Schulleitungen führen die ihnen unterstellte Schuleinheit und sorgen für einen ordentlichen Schulbetrieb in der zugewiesenen Schuleinheit. Sie pflegen die Beziehung zu den Eltern und Lehrpersonen.

Art. 13

Aufgaben

Die Schulleitung ist unter dem Vorbehalt der Zuständigkeit des Rektorates und des Gemeinderates insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

- a) Personalführung, Weiterbildung, Beurteilung und fachliche Begleitung der pädagogischen Mitarbeitenden;
- b) Gewährleistung der Schulqualität durch Qualitätssicherung und -entwicklung;
- c) Organisation der Arbeitsabläufe und Planungsprozesse;
- d) Erarbeitung der Stundenpläne zu Handen des Rektorats;
- e) Pädagogische Führung, wie Schülerzuteilung, -förderung und -betreuung;
- f) Verwendung der finanziellen Mittel im Rahmen ihrer Zuständigkeit;
- g) Mitwirkung bei der Budget- und Ressourcenplanung;
- h) Begründung und Beendigung befristeter Arbeitsverhältnisse bis 6 Monate von Lehrpersonen und Assistenzpersonen

Art. 14

Schulleitungskonferenz (SLK)

Zusammensetzung

Alle Schulleitungen zusammen bilden die SLK. Diese wird vom Rektorat geleitet. Das Schulpräsidium nimmt nach Bedarf an der SLK teil. Die SLK kann weitere Personen an die ordentliche Sitzung einladen.

Art. 15

Zuständigkeit

Die SLK führt die Vorgaben der Bildungskommission aus und erarbeitet Konzepte. Sie wirkt an der Gesamtentwicklung der Schule mit.

Art. 16

Funktionendiagramm

Der Gemeinderat legt in einem Funktionendiagramm die weiteren Weisungs- und Entscheidungskompetenzen der Schulführungsorgane fest.

Art. 17

Schulverwaltung

Die Schulverwaltung erfüllt die zur Verwaltung der Schulen, schulischen Einrichtungen und schulischen Dienste gehörenden Aufgaben soweit dafür keine andere Stelle zuständig ist.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 18

Aufhebung bisherigen Rechts

Diese Schulordnung ersetzt diejenige vom 13. Dezember 2021 und ersetzt sämtliche anderslautenden bisherigen organisatorischen Beschlüsse und Regelungen, inkl. das Schulleitungsreglement vom 19. September 2022.

Art. 19

Vollzugbeginn

Die Schulordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Vom Gemeinderat erlassen am 4. November 2024.

Gemeinderat Sevelen

Eduard Neuhaus
Gemeindepräsident

Susanna M. Solenthaler
Gemeindeschreiberin

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 23. November bis 23. Dezember 2024